

Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2008 folgende Satzung zur Einschränkung des Widmungszweckes öffentlicher Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Einrichtungen der Landeshauptstadt Hannover im Sinne von § 22 Abs. 1 NGO.

§ 2 Einschränkung des Widmungszweckes

- (1) Von dem Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 sind das Zeigen und Hissen der Reichskriegsflagge von 1935 (ohne Hakenkreuz) ausgenommen.
- (2) Im Übrigen bleibt der Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

(Oberbürgermeister)